

# Im Zweifel für die Reichen

## Bundesverfassungsgericht erlaubt weiter steuerfreie Milliarden-Erbchaften

© kai Stachowiak / pixelio.de

Walter Hanschitz-Jandl

Am 17. Dezember 2014 hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Erbschaftssteuergesetz, das Unternehmenserben gegenüber anderen Erben privilegiert, in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Grundsätzlich erlaubt es aber weiterhin die Privilegierung beliebig hoher Unternehmens-Erbchaften bis hin zur Steuerfreiheit.

### Die Rechtslage

Im „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ von 2009 hat die schwarz-gelbe Koalition einige Bestimmungen zur steuerlichen Privilegierung von Unternehmenserben geändert. Die wichtigste Privilegierung besteht darin, dass Unternehmenserben eine 85-prozentige Steuerverschonung erhalten, wenn sie das Unternehmen mindestens fünf Jahre weiterführen und in dieser Zeit mindestens 400 % der Lohnsumme bezahlen, die in den fünf Jahren vor dem Erbfall durchschnittlich bezahlt wurden. Die verbleibende Steuer von 15 % entfällt, wenn sie nicht mehr als 150.000 Euro beträgt. Unternehmenserben erhalten eine 100-pro-

zentige Steuerverschonung, wenn sie das Unternehmen sieben Jahre weiterführen und in dieser Zeit mindestens 700 % der Lohnsumme bezahlen, die in den fünf Jahren vor dem Erbfall durchschnittlich bezahlt wurden. Entsprechendes gilt jeweils bei Schenkungen.<sup>[1]</sup> Erben von Unternehmen bis 20 Beschäftigte erhalten die Steuerbefreiung ohne die Lohnsummenbedingung. Das sind weit über 90 % aller Unternehmen in Deutschland.

Die Steuersätze auf Erbschaften und Schenkungen liegen sonst bei 7 bis 50 %, abhängig von der Höhe der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad.

### Das Urteil

Der Bundesfinanzhof hatte die Sache dem BVerfG vorgelegt, weil er die Privilegierung

von Unternehmens-Erben als verfassungswidrig ansah. Das BVerfG hatte v. a. zu prüfen, ob der Gleichheitssatz des Grundgesetzes verletzt wird. Tatsächlich geht es hier um eine „Un-

gleichbehandlung die ein enormes Ausmaß erreichen kann“ ([2], Satz 128), also um eine „Durchbrechung des Gleichheitssatzes“ ([1], S. 26).

Als verfassungswidrig beurteilte das Gericht die Steuerfreiheit ohne Lohnsummenbedingung bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten. Es erlaubt diese nur noch bei Betrieben mit einigen wenigen Beschäftigten. Außerdem dürfen große Unternehmen nicht verschont werden ohne einen Bedürfnisnachweis.<sup>[2]</sup>

### Privilegierung für „Gemeinwohl“

Grundsätzlich bleibt es somit möglich, Unternehmen beliebiger Größe steuerfrei zu erben.

Es können allerdings nur „Gemeinwohlgründe“ sein, die das rechtfertigen. Diese bestehen insbesondere im Schutz der Arbeitsplätze: „Die steuerliche Privilegierung unternehmerischen Vermögens ist nicht gerechtfertigt, weil der einzelne Erwer-

1 Im Folgenden wird meist nur noch von Erbschaften gesprochen.

2 Auf die Monierung der Behandlung von Verwaltungsvermögen soll in diesem Artikel nicht eingegangen werden.

## „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

(Grundgesetz der BRD, Art. 3, Abs. 1)

## „Alle Tiere sind gleich, aber manche sind gleicher.“

(George Orwell, „Die Farm der Tiere“)

ber verschont werden soll. ... Der die Ungleichbehandlung rechtfertigende Gemeinwohlgrund liegt vielmehr allein im Schutz der ... Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze“ ([2], Satz 172).

Vor allem sollen „kleine und mittelständische Unternehmen, die in persönlicher Verantwortung geführt werden“ geschützt werden, weil der Gesetzgeber „(i)n der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft ... eine Stärke der deutschen Wirtschaft“ sieht, „die er für vorteilhaft gerade auch im internationalen Wettbewerb hält“ ([2], Satz 161).

Auch die Arbeitsplätze großer Unternehmen seien natürlich schützenswert, stellt das BVerfG fest. Allerdings verlangt es hier einen Bedürfnisnachweis für die Verschonung zur Erhaltung der Arbeitsplätze. Ab welcher Grenze ein Unternehmen als groß gelten soll, legt das BVerfG nicht fest. Die Kriterien zur Prüfung der „Verschonungsbedürftigkeit“ muss der Gesetzgeber entwickeln.

Das zentrale Argument für die Verschonung von der Erbschaftsteuer ist, die Betriebe vor „möglichen Liquiditätsproblemen zu bewahren. ... Die Unternehmensnachfolge ... soll nicht durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in einer Weise belastet werden, die die Erwerber in ihrer Investitionskraft hemmt oder gar zum Verkauf oder zur Auflösung der Betriebe zwingt“ ([2], Satz 160).

### Kritik



Dieses Argument stellt der „Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminis-

terium der Finanzen“ infrage, auch wenn es grundsätzlich denkbar sei, „dass die Erbschaftsteuer ungünstige Liquiditätseffekte auslöst“ ([1], S. 29). Allerdings liefere die „empirische Evidenz ... kaum Hinweise darauf, dass Betriebe durch den mit der Erbschaftsteuer verbundenen Liquiditätsentzug in Bedrängnis gebracht werden“ ([1], S. 30).

Aber selbst wenn einzelne Unternehmen tatsächlich in Schwierigkeiten geraten würden, ist damit noch lange nicht gesagt, dass das gesamtwirtschaftlich, also für das „Gemeinwohl“<sup>[3]</sup>, negativ sein muss. In diesem Sinne argumentiert auch der Wissenschaftliche Beirat: „Selbst wenn das Unternehmen verkauft werden müsste, ist damit der Bestand des Unternehmens noch nicht in Frage gestellt. ... Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob die Beschäftigung gesamtwirtschaftlich beeinträchtigt ist, da der Verlust von Arbeitsplätzen möglicherweise durch das Entstehen anderer Arbeitsplätze kompensiert wird. In einem leistungsfähigen Arbeitsmarkt wird dies regelmäßig der Fall sein“ ([1], S. 27).

Das BVerfG verlangt aber gar keine empirischen Hinweise auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen: „Es bedarf... keines empirischen Nachweises, dass von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht nur in Ausnahmefällen Schwierigkeiten für die Fortführung von Unternehmen bis hin zur Bedrohung ihrer Existenz und des Verlusts von Arbeitsplätzen ausgeht“ ([2], Satz 144).

<sup>3</sup> Wenn man diesen fragwürdigen Begriff akzeptiert.

Es gilt also: im Zweifel für die Reichen. Dabei sind die Zweifel allenfalls gering. Im Gegenteil deutet alles darauf hin, dass die Steuer auf Unternehmenserbschaften in der Vergangenheit keine negativen Auswirkungen hatte und auch nicht haben würde, wenn sie wieder eingeführt werden würde. Trotzdem erlaubt das BVerfG weiterhin die erhebliche Privilegierung reicher Unternehmenserben.

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF aus 32 Wirtschaftsprofessoren lehnt dagegen das Steuerprivileg ab: „Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen“ ([1], Seite 11). Auch der Sachverständigenrat der Bundesregierung („Wirtschaftsweise“) lehnt in seinem Jahresgutachten 2008 / 2009 das Steuerprivileg ab!

Selbst wenn die behaupteten Probleme durch den Liquiditätsentzug bestehen würden, ließen sie sich ohne weiteres lösen. Der Beirat schlägt vor, die Regeln zu Stundung der Erbschaftsteuer zu verbessern und bringt den Vorschlag der „Verrentung der Steuerschuld“ ins Spiel.

### Wie soll man Erbschaften besteuern?



Der Gleichheitssatz des GG bedeutet, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Daher ist es völlig in Ordnung, wenn sich der Gesetzgeber bei der Erbschaftsteuer-Reform davon leiten ließ, „dass Betriebsvermögen gegenüber anderen Vermögensarten Besonderheiten aufweist, die eine differenzierte Behandlung im Rahmen der Erbschaftsteuer erforderten“ ([2], Satz 34).

Mit einem Unternehmen erbt man kein Geld, sondern eine Einkommens-, eine Geldquelle.

Wäre das Einkommen eines Unternehmenserben als reines Arbeitseinkommen zu betrachten, bräuchte es keine besondere Steuer auf das Erbe (es würde sich auch unter heutigen Bedingungen keine ergeben, da der Wert des Unternehmens in diesem Fall null wäre). Anders ist es, wenn das aus dem Erbe resultierende Einkommen

Renten-„Bestandteile“ enthält (ökonomische Renten = Einkommen ohne Gegenleistung). Dann bedeutet das Erbe eine Quelle leistungslosen Einkommens. Nach dem Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, wäre es sinnvoller, diese Renten zu besteuern, anstatt eine Einmalsteuer in Geldform zu erheben. Das bewirkt auch die Verrentung der Erbschuld. Der Vorschlag der SPD-Politiker Stegner und Kiziltepe, die Erben sollten „die Möglichkeit erhalten, ihre Steuerschuld auch durch die Übertragung von Unternehmensanteilen zu begleichen“<sup>[3]</sup> bedeutet im Grunde genommen das Gleiche.

Eine Steuer auf Unternehmenserbschaften würde sich also erledigen, wenn ein Unternehmen keine Quelle von Renten wäre. Hier erinnern wir uns daran, dass das letztlich das Ziel von Silvio Gesell, John Maynard Keynes und Maurice Allais war. Wäre der „sanfte Tod des Rentiers“ (Keynes) eingetreten und alle Einkommen wären Arbeitseinkommen, dann wäre die Erbschaftsteuer entbehrlich. Das würde aber eine andere Wirtschaftsordnung voraussetzen mit Haltekosten auf Bargeld und der Verstaatlichung des Bodens, wie sie Gesell und Allais vorgeschlagen haben.<sup>[4]</sup>

Alternativ könnten die Renten durch eine Steuer abgeschöpft werden. Den Vorschlag, die Renten durch die Besteuerung von Kapital abzuschöpfen, hat Maurice Allais später gemacht (genau genommen will er die Hälfte der Renten abschöpfen). In diesem Fall, aber nur in diesem Fall könne man auf die Erbschaftsteuer verzichten: „Die Abschaffung der Abgaben auf Schenkungen und Erbschaften kann den Eindruck erwecken, dass sie die Konzentration von Eigentum begünstigt. Dieses Argument würde vollkommen gelten, wenn diese Abschaffung nicht genau von einer Abgabe auf das Kapital begleitet würde“<sup>[4]</sup> S. 138).

## Umverteilung durch die Erbschaftsteuer

Die ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen verschärft sich immer mehr und wird deshalb auch

4 Keynes hat in diesem Zusammenhang zwar die Bedeutung der Geldhaltekosten herausgearbeitet, aber nicht die praktische Konsequenz gezogen.

### Quellen:

(online-Quellen zuletzt besucht am 17. April 2015)

[1] Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), November 2011, 1, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2012-10-30-wissenschaftlicher-beirat-erbschaftsteuer.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-10-30-wissenschaftlicher-beirat-erbschaftsteuer.html)

[2] Urteil des BVerfG vom 17. 12. 2014, [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/ls20141217\\_1bvl002112.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/ls20141217_1bvl002112.html)

[3] Focus online, „Brauchen mehr Umverteilung‘: SPD-Linke will Firmenanteile als Steuern eintreiben“, [http://www.focus.de/finanzen/steuern/erbschaftsteuer/parteichef-gabriel-lehnt-vorstoss-ab-spd-linke-will-firmenanteile-als-erbschaftssteuer-eintreiben\\_id\\_4348463.html](http://www.focus.de/finanzen/steuern/erbschaftsteuer/parteichef-gabriel-lehnt-vorstoss-ab-spd-linke-will-firmenanteile-als-erbschaftssteuer-eintreiben_id_4348463.html)

[4] Maurice Allais, „L'Impôt sur le Capital et la Réforme Monétaire“, 1972

zurecht angegriffen. Das steuerfreie Erben verstärkt die bestehende Ungleichheit der Vermögensverteilung. Ein Ausgleich durch den steuerlichen Zugriff auf Vermögen gehört zu den bevorzugten Vorschlägen dem entgegenzuwirken. Tatsächlich lässt sich gerade beim Übergang von Vermögen durch Schenkung und Erben in kaum angreifbar gerechter Weise die Ungleichheit bekämpfen. Denn hier kommt jemand zu Vermögen „ohne eigene Leistung oder Fähigkeiten“ eingebracht zu haben [2] „abweichende Meinung“, Satz 6). Warum sollte der Staat hier nicht in mindestens der gleichen Weise durch die Steuer zugreifen wie er das bei Einkommen aus Leistung tut?!

Man greift mit dieser Methode allerdings nicht an den Ursachen der Vermögensunterschiede an. Ungleiche Vermögen resultieren aus ungleichen Einkommen. Wären diese leistungsbedingt, wären sie aus Gerechtigkeitsgründen nicht angreifbar, und dann wäre auch die Verteilung der Vermögen aus Gerechtigkeitsgründen nicht angreifbar (was einen Ausgleich aber nicht ausschließt). Es ist bedauerlich, dass die Frage nach der Legitimität bestimmter Einkommen heute auch unter kritischen Ökonomen kaum eine Rolle spielt. Einkommen, die ihrer Natur nach „unverdiente Einkommen“<sup>[5]</sup> sind, also die ökonomischen Renten, werden kaum infrage gestellt.<sup>[6]</sup>

Solange hier nicht angesetzt wird,

5 Eine Google-Suche liefert kaum Treffer für dieses Stichwort, die zahlreichen Beiträge zu „unearned income“ dagegen sind sehr lehrreich.

6 Siehe auch die Kritik von Maurice Allais, HW 6/2014, S. 20, <http://www.humane-wirtschaft.de/ueber-verdiente-und-unverdiente-einkommen-maurice-allais/>

könnte eine substanzielle Besteuerung von Erbschaften dem Staat<sup>[7]</sup> erhebliche Ressourcen verschaffen, die ihm einerseits mehr Mittel für Leistungen zur Verfügung stellen würden und andererseits die Möglichkeit geben würden, andere Steuerzahler zu entlasten und damit erheblich umverteilend zu wirken. Dazu müsste die Besteuerung allerdings deutlich erhöht werden. Bei einem jährlich vererbten Vermögen von ca. 200 Mrd. Euro würde eine Besteuerung in der Größenordnung der Besteuerung von Einkommen aus Arbeit ein Vielfaches der heutigen gut 4 Mrd. Euro einbringen.

Zur Erhöhung des Aufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer könnte die Abschaffung des Steuerprivilegs für Unternehmenserben aber nur einen Teil beitragen. Allerdings gibt es keine überzeugenden Gründe, dieses Privileg beizubehalten. Die Politik ist durch das Urteil des BVerfG nicht daran gehindert, es wieder abzuschaffen.

7 In Deutschland steht die Erbschaftsteuer den Bundesländern zu.

Zum Auto  
Walter Hanschitz-Jandl



Jahrgang 1956, Umweltaktivist, befasst sich seit 30 Jahren mit der Geld- und Bodenreform..